

Deckvertrag

Zwischen:



Monika Hagen – Pferdewirtschaftsmeisterin
Stossberg 1, 87490 Haldenwang
Phone: 08374 / 6213 Fax 08374 / 6739
www.sq-horses.de email: monika.hagen@sq-horses.de

und Frau / Herrn (Besitzer der Stute)

.....
Anschrift (Straße, Nr. Plz, Ort, Telefon, email)
.....
.....

Für die verbindliche Buchung einer Bedeckung mit dem American Quarter/ Paint Horse Hengst

AM HOT CHESTER AQHA Reg.Nr. 5981774 / **ONLY SATISFACTION**, APHA Reg. Nr. 1085343
OLWS OLWS/N, PSSM N/N, GBED N/N, HERDA N/N, MH N/N, HYPP N/N, IMM/MYH N/N.

für das Deckjahr 2022 - Bedeckung durch Natursprung!

Name der Stute

Rasse

.....
Registrier Nummer / Lebensnummer
.....

Eine Kopie des Originalpapiers liegt als Anlage bei.

Deckbedingungen

§ 1 Decktaxe

(zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Die Decktaxe 2021 beträgt EUR 450,00 plus EUR 150,00 Handlingfee.
2. Mit der Anmeldung der Stute ist eine Buchungsgebühr von Euro 100,00 fällig, die auf die Decktaxe angerechnet wird. Die Zahlung des Deckgelds berechtigt zur Inanspruchnahme des vereinbarten Hengstes im Natursprung. Die Buchungsgebühr wird nicht erstattet.
3. Über die erfolgte Bedeckung wird eine Deckbescheinigung ausgestellt. Das Breeders Certificate wird nach der Geburt des Fohlens und nach Zahlung der Decktaxe und sämtlicher Nebenkosten zugestellt. Zur ordnungsgemäßen Ausstellung des Breeders Certificate ist die Vorlage einer Kopie der Papiere der Stute notwendig.
4. Die Zahlung der Decktaxe erfolgt
 - bar bei Abholung der Stute
 - durch Überweisung bis spätestensauf das Konto
bei der Raiffeisen Bank Haldenwang - IBAN DE63 7336 9264 0000 7233 20 -
BIC GENODEF1DTA

§ 2 Gesundheitsnachweise

1. Die Stute muss aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Tupferprobe, Herpes- und Influenza-Impfung sind erforderlich.
2. Die Tierärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung darf zum Zeitpunkt der Bedeckung nicht älter als drei Wochen sein.
3. Es werden nur gesund erscheinende Stuten und Stuten ohne gravierende Gebäudefehler angenommen bzw. eingestellt. Der Hengsthalter behält sich vor, eine Stute in schlechter Verfassung abzulehnen.
4. Der Stutenbesitzer ist verpflichtet, Krankheiten oder Untugenden der Stute dem Hengsthalter unaufgefordert mitzuteilen.
5. Der Hengsthalter ist berechtigt, in dringenden Fällen einen Tierarzt für die Stute oder ihr Fohlen bei Fuß zu bestellen. Der Stutenbesitzer rechnet mit dem Tierarzt ab.
5. Bei Natursprung: Die Eisen an den Hinterhufen müssen abgenommen werden.
6. Folgende Besonderheiten der Stute müssen beachtet werden:.....

§ 3 Unterbringung der Stute

1. Pensionskosten

Die Pensionskosten betragen pro Tag Euro 15 (EUR 18 bei Stute mit Fohlen bei Fuß) Bei längerem Aufenthalt nach Absprache!

2. Pfandrecht

Bei einem längeren Aufenthalt sind die Pensionskosten jeweils zum Monatsende zu begleichen. Befindet sich der Einsteller einer Stute mit den Pensionskosten für 2 Monate im Rückstand, kann der Hengsthalter an dem eingestellten Pferd das Vermieter-Pfandrecht geltend machen.

3. Voraussichtliches Ankunftsdatum der Stute.....

§ 4 Lebendfohlengarantie

1. Der Hengsthalter gewährt Lebendfohlengarantie.

2. Die Lebendfohlengarantie gilt, wenn die Stute nicht aufnimmt, resorbiert, eine Totgeburt hat oder das Fohlen nicht älter als 24 Stunden wird (tierärztliche Bescheinigung erforderlich).

3. Der Anspruch auf Neubedeckung wegen Lebendfohlengarantie besteht im Folgejahr und kann nicht abgetreten, verkauft oder weitergegeben werden. Der Anspruch ist nicht auf eine andere Stute übertragbar. Die Stute muss zuchttauglich, sachgerecht gehalten und keinerlei medizinischen Eingriffen unterzogen worden sein.

4. Der Anspruch ist im Zweifelsfall durch ein tierärztliches Attest zu belegen. Ist der Anspruch berechtigt, kann der Züchter diese Stute im Folgejahr der Erstbedeckung nochmals vom selben Hengst belegen lassen, ohne dafür Deckgeld zahlen zu müssen – die Handling Fee ist bei Nachbedeckung im Folgejahr zu entrichten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

5. Die Lebendfohlengarantie erlischt, wenn der Hengsthalter nicht innerhalb von 14 Tagen über die Fehlgeburt oder den Tod des Fohlens informiert wird und eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.

6. Lebendfohlengarantie bedeutet nicht, dass der Hengsthalter dem Züchter ein lebendes Fohlen garantiert.

§ 5 Haftungsausschluss

1. Der Hengsthalter haftet nicht für Fremdstuten. Davon ausgenommen sind grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Das gilt für alle Unfälle, Krankheiten, Verletzungen, Tod der Stute oder eines Fohlens bei Fuß. Auch für Schäden, die beim Deckakt an der Stute oder am Begleitpersonal entstehen haftet der Hengsthalter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von sich selbst oder seinen Helfern. Für eingestellte Stuten trägt der Hengsthalter nicht das Risiko der Tierhalterhaftung. Der Stutenbesitzer bleibt im Rahmen des § 833 BGB als Tierhalter verantwortlich.

2. Der Hengsthalter verpflichtet sich, die Stute bestens zu betreuen, artgerecht unterzubringen und die Bedeckung(en) ordnungsgemäß durchzuführen.

§ 6 Sonstiges

1. Außer den in diesem Deckvertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden keine sonstigen Abreden getroffen.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Deckvertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.

3. Gerichtstand ist der Geschäftssitz des Hengsthalters

4. Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten

Ort / Datum

Ort / Datum

Haldenwang, den

Unterschrift Hengsthalter

Unterschrift Stutenbesitzer

